

Förderleitlinien der Landkreis Gifhorn Stiftung

(3. geänderte Fassung vom 01.06.2023)

Präambel

1. Allgemeine Grundsätze

Die Landkreis Gifhorn Stiftung wurde 2005 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gifhorn errichtet.

Die Stiftung hat gemäß ihrer Satzung die Aufgabe, im Landkreis Gifhorn insbesondere Aktivitäten im Bereich der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, der Völkerverständigung, der Jugend- und Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege, der Heimatpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Sports und der Wissenschaft zu fördern.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt dabei keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mit Gründung der Stiftung bringt der Landkreis Gifhorn sein Engagement und seine Verantwortung für das Gemeinwohl innerhalb der Region zum Ausdruck.

Die Förderleitlinien geben die Inhalte der Stiftungssatzung in Ihrer aktuellen Fassung wieder und ergänzen diese sinngemäß.

2. Generelle Förderkriterien

- 2.1 Die von der Stiftung geförderten Projekte und Maßnahmen müssen der Förderkonzeption, wie sie in diesen Förderleitlinien zum Ausdruck kommt, entsprechen.
- 2.2 Die Stiftung fördert in der Regel Maßnahmen als gemeinnützig anerkannter Dritter und kann eigene Vorhaben durchführen.
- 2.3 Mit der Förderung als gemeinnützig anerkannter Dritter werden in erster Linie Initiativen unterstützt, die dem Gemeinwohl im Landkreis Gifhorn dienen. Dabei ist die Finanzkraft des Antragstellenden zu berücksichtigen. Eigenmittel sind - soweit möglich - in angemessenem Rahmen aufzubringen; weitere Finanzierungsmöglichkeiten - wie öffentliche Zuschüsse - sind auszuschöpfen.

2.4 Die durch die Stiftung geförderten Projekte und Maßnahmen orientieren sich an folgenden Kriterien:

- Förderung von Projekten, Maßnahmen und Veranstaltungen
- Förderung von gemeinnützigen Institutionen, Einrichtungen, Vereinen und Verbänden die im Landkreis Gifhorn tätig sind
- Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen besitzen einen regionalen Bezug und wirken sich positiv auf die Bevölkerung im Landkreis Gifhorn aus

Zutreffende Kriterien sind vom Antragstellenden aussagekräftig und detailliert zu belegen, um eine begründete Entscheidungsfindung seitens der Stiftung zu ermöglichen.

2.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen dem Stiftungszweck entsprechen.

2.6 Die Stiftung kann Förderanträge und Projekte fachlich prüfen lassen.

2.7 Die Stiftung fördert unabhängig von staatlichen, kommunalen und privaten Maßnahmen.

2.8 Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Förderung auch geeigneter Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen abzulehnen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

2.9 Die Höhe der jeweiligen Zuwendung ist abhängig vom Einzelfall. Großprojekte werden nur in Ausnahmen gefördert. Einzelne Zuwendungen sollen in der Regel 50.000 Euro nicht übersteigen; sie dürfen 500 Euro nicht unterschreiten.

Eine institutionelle Förderung als gemeinnützig anerkannter Organisationen kann auch über mehrere Jahre zugesagt werden, um die Aufgabenerfüllung der förderungswürdigen Zwecke längerfristig zu sichern. Solche Förderzusagen sollen in der Summe 50% der in diesem Zeitraum zu erwartenden Stiftungserträge nicht überschreiten.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen und nach Vorlage des unterzeichneten Verwendungsnachweises. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Stiftungsvorstands eine Auszahlung bereits vor Maßnahmen-, Projekt- und Veranstaltungsbeginn erfolgen.

2.10 Nicht in Anspruch genommene Fördermittel verfallen spätestens 6 Monate nach beantragtem Förderzeitraum. Eine Verlängerung der Förderung kann auf schriftliche Anfrage innerhalb dieser Frist durch den Stiftungsvorstand genehmigt werden.

3. Förderbereiche und Förderschwerpunkte gemäß der Stiftungssatzung

3.1 Bildung und Erziehung

- Förderung der schulischen, musikalischen und künstlerischen Erwachsenenbildung
- Förderung der schulischen, musikalischen und künstlerischen Kinder- und Jugendbildung sowie -erziehung

3.2 Kultur

- Bereitstellung eines vielfältigen kulturellen Angebotes für die Bevölkerung des Landkreises Gifhorn
- Unterstützung besonders förderungswürdiger anerkannter kultureller Zwecke

3.3 Kunst

- Bildende Kunst
- Darstellende Kunst
- Literatur
- Musik
- Ausstellungen, Lesungen und Konzerte
- Stipendien für herausragende Talente

3.4 Völkerverständigung

- Veranstaltungen zur Förderung des völkerverständigenden, internationalen Gedankens
- Förderung der partnerschaftlichen Beziehungen zu ausländischen Landkreisen
- Förderung der Völkerverständigung unter Heranwachsenden, insbesondere im Rahmen von Schulpartnerschaften

3.5 Jugendhilfe

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Gifhorn ist ein besonderes Anliegen der Stiftung und ergibt sich bereits aus den Ziffern 3.1. bis 3.4 und 3.10.

- Förderung der Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens.

3.6 Altenhilfe sowie Wohlfahrtspflege

- Förderung der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens.

3.7 Heimatpflege

- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, u.a. durch Unterstützung von Einrichtungen zur Pflege der plattdeutschen Sprache und von Kultur- und Landschaftsführern

- Förderung der Museen
- Förderung der Archäologie
- Förderung der Geschichtsforschung, insbesondere im Rahmen der Auswertung der Archivmaterialien des Landkreises Gifhorn.

3.8 Naturschutz

- Initiativen zur Pflege und Erhaltung von Natur und Umwelt
- Initiativen zum Schutz der biologischen Artenvielfalt
- Initiativen zum Schutz der Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft

3.9 Landschaftspflege

Im Vordergrund steht die Förderung von Maßnahmen und Projekten zum Schutz von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten und freien Landschaftsteilen, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit und Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen oder heimatlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.

3.10 Sport

Schwerpunkt bildet die Förderung des Breitensports, insbesondere des Nachwuchssports durch Unterstützung von dauerhaft kreisweit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Institutionen für außergewöhnliche und herausragende Projekte oder Maßnahmen.

3.11 Wissenschaft

Förderung von wissenschaftlichen Maßnahmen und Projekten, die einen direkten Bezug zum Landkreis Gifhorn haben.

4. Generelle Ausschlusskriterien

- 4.1 Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, die bereits vor Antragsbewilligung begonnen wurden (z. B. durch Auftragsvergabe), sind von der Förderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme stellt der vorzeitige Maßnahmenbeginn dar, dem vorausgehend vom Vorstand zugestimmt werden muss.
- 4.2 Abgelehnte Anträge dürfen nicht erneut unverändert gestellt werden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Antragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz im Landkreis Gifhorn.
- 5.2 Anträge sind schriftlich, an den Stiftungsvorstand zu richten. Sie sollen
 - eine aussagekräftige Darstellung des Vorhabens und der Zielsetzung,
 - einen Kosten- und Finanzierungsplan und

- einen Nachweis der Gemeinnützigkeit

enthalten. Für die Antragsstellung ist das offizielle Antragsformular der Stiftung zu verwenden.

- 5.3 Über die Anträge entscheidet das Stiftungskuratorium entsprechend den Bestimmungen der Stiftungssatzung und der Geschäftsordnung.
- 5.4 Bei einer positiven Entscheidung erhält der Antragstellende eine Zusage; diese kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- 5.5 Antragsablehnungen werden nicht begründet.
- 5.6 Förderungsempfangende bestätigen den Empfang und die ordnungsmäßige, dem Antrag und der Zusage entsprechende Mittelverwendung. Auf Anforderung durch den Stiftungsvorstand ist die Verwendung durch Nachweise zu belegen.
- 5.7 Machen Zuwendungsempfangende falsche Angaben oder halten sie die Auflagen oder die Bedingungen des Zusageschreibens nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.
- 5.8 Förderungen, die im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung erfolgten, können Mehreinnahmen oder Minderausgaben, die entgegen der ursprünglichen Finanzierungsplanung entstanden sind, ggf. zu einer anteiligen Erstattung bzw. Reduzierung der Gesamtfördersumme führen.
- 5.9 Die Stiftung ist berechtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Fördermaßnahmen zu unterrichten. Zuwendungsempfangende sind verpflichtet, das Engagement der Landkreis Gifhorn Stiftung bei evtl. Publikationen oder Veröffentlichungen in geeigneter Form zu dokumentieren.

6. Inkrafttreten

Die Förderleitlinien der Landkreis Gifhorn Stiftung in der 3. geänderten Fassung wurden durch das Stiftungskuratorium am 12.12.2022 beschlossen und treten zum 01.06.2023 in Kraft. Sie ersetzen die bisher geltenden Förderleitlinien.

Gifhorn, den 01.06.2023



Inge Elvers
Kuratoriumsvorsitzende